

Informationen zum

GRIMB – Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

in Leichter Sprache



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Kontakt

Haben Sie Fragen?

Dann melden Sie sich bei uns:

Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Bahnhofstrasse 23

1950 Sitten

Telefon: 027 606 11 10

E-Mail: bureau-ldiph@admin.vs.ch

Impressum

Wer hat diesen Flyer gemacht?

Diese Personen haben den Flyer gemacht:

- Andrea Sterchi, www.as-sprachbuero.ch
- Anne-Sophie Meili, www.pro-verbial.com
- France Santi, www.textoh.ch
- Karin Zingg, Selbstvertreterin
- Peter Ladner, Selbstvertreter

Informationen zu diesem Text

Dieser Text ist in Leichter Sprache.

Einige Wörter im Text sind **rot** markiert.

Wir erklären diese Wörter immer rechts auf der Seite.

Hier erklären wir
die **rot** markierten Wörter.

Einige Wörter im Text sind **fett** markiert.

Diese Wörter sind wichtig.

Wir erklären diese Wörter aber **nicht** rechts auf der Seite.

Um was geht es im Text?

Dieser Text ist über das **GRIMB**.

GRIMB ist die Abkürzung für:

Gesetz über die **R**echte und die **I**nklusion
von **M**enschen mit **B**ehinderungen.

GRIMB
Gesetz über
die Rechte und die
Inklusion
von Menschen
mit Behinderungen

Wir erklären Ihnen im Text das Wichtigste aus dem **GRIMB**.

Das ist wichtig:

Der Text in Leichter Sprache will Sie informieren.

Er hat **keine** rechtliche Funktion.

Das bedeutet:

Der Text in Leichter Sprache ist **kein** Gesetz.

Nur der **Gesetzes·text** ist Gesetz.

Und nur der Gesetzes·text gilt als Gesetz.

Sie können mit dem Text in Leichter Sprache **keine** Rechte fordern.

Was lesen Sie im Text?

Der Text hat 2 Teile:

- **Teil 1** Allgemeine Informationen zum **GRIMB**
- **Teil 2** Das **GRIMB** leicht erklärt

Sie erfahren in Teil 1 mehr über das **GRIMB**.

Zum Beispiel wieso es das **GRIMB** gibt.

Teil 1 beginnt auf der Seite 5.

In Teil 2 erklären wir Ihnen das Wichtigste aus dem **GRIMB**.

Teil 2 beginnt der Seite 7.

GRIMB

Gesetz über
die Rechte und die
Inklusion
von Menschen
mit Behinderungen

Teil 1

Allgemeine Informationen zum GRIMB

Was ist das GRIMB?

Das **GRIMB** ist ein Gesetz.

Das **GRIMB** gilt im Kanton Wallis.

Das **GRIMB** ist ein neues Gesetz.

Es ersetzt ein älteres Gesetz.

GRIMB

Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Wieso gibt es das GRIMB?

Das Gesetz regelt die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Im Kanton Wallis gibt es dafür seit 1991 ein Gesetz.

In diesem Gesetz geht es vor allem um **Leistungen** für Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel um Wohn·angebote und Betreuungs·angebote.

Leistungen

Leistungen sind Angebote für Menschen mit Behinderungen.

Es gibt auch die **UNO-BRK**.

In der **UNO-BRK** stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Schweiz hat im Jahr 2014 die **UNO-BRK** unterschrieben.

Die Schweiz hat damit versprochen, die Rechte aus der **UNO-BRK** umzusetzen.

Die Schweiz muss also dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte bekommen.

UNO-BRK

ist die Abkürzung für: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen. Die UNO-BRK fordert die Rechte für Menschen mit Behinderungen. Die UNO-BRK ist eine Art Vertrag.

Auch die Kantone müssen die **UNO-BRK** umsetzen.

Deshalb hat der Kanton Wallis sein Gesetz von 1991 geändert.

Was ist neu im GRIMB?

Das **GRIMB** enthält neu die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das **GRIMB** regelt,

- wer die Rechte garantieren muss.
- wie Menschen mit Behinderungen die Rechte fordern können.

Das **GRIMB** sagt auch:

Der Kanton muss ein Büro

für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schaffen.

GRIMB
Gesetz über
die Rechte und die
Inklusion
von Menschen
mit Behinderungen

Teil 2: Das GRIMB leicht erklärt

Wie ist das GRIMB aufgebaut?

Ein Gesetz enthält mehrere **Artikel**.

In den Artikeln stehen die Bestimmungen.

Meistens geht es im Artikel um 1 Thema.

Die Artikel sind nummeriert.

Das Gesetz beginnt mit Artikel 1.

Manchmal gibt es einen neuen Artikel.

Dann muss man den Artikel einfügen.

Dazu ergänzt man die Artikelnummer mit einem Buchstaben.

Man beginnt mit dem Buchstaben **a**.

Zum Beispiel im **GRIMB**:

Artikel **3** und dann Artikel **3a**.

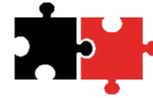
Das **GRIMB** hat 42 Artikel.

Die Artikel sind in 8 Bereiche geordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen Seite 9
2. Prävention..... Seite 16
3. Erziehung und schulische Ausbildung Seite 18
4. Inklusion: Beruf, Kultur, Gesellschaft..... Seite 21
5. Beiträge an Institutionen Seite 33
 - 5a. Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen Seite 45
6. Verfahren und Umsetzung..... Seite 55
7. Schlussbestimmungen Seite 61

GRIMB Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Wir haben jeden Bereich mit diesem Symbol



markiert:

Wir erklären Ihnen am Anfang von jedem Bereich,
worum es geht.

Die Erklärungen stehen in einem roten Rahmen.



Die Erklärungen stehen **nicht** im Gesetz.

Wir erklären Ihnen danach Artikel für Artikel.

Das Gesetz

Am Anfang vom **GRIMB** steht
eine Liste mit 5 anderen Gesetzen:

1. Die UNO-BRK
2. Artikel 8 von der Verfassung von der Schweiz
3. Artikel 18 und Artikel 20
von der Verfassung vom Kanton Wallis
4. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen.
Die Abkürzung ist: BehiG.
5. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der
Eingliederung von invaliden Personen.
Die Abkürzung dafür ist: IFEG.

Die 5 Gesetze waren wichtig für das **GRIMB**.

GRIMB
Gesetz über
die Rechte und die
Inklusion
von Menschen
mit Behinderungen



Bereich 1: Allgemeine Bestimmungen

In diesem Bereich geht es um allgemeine Dinge.

Zum Beispiel:

- Was ist der Zweck vom **GRIMB**?
- Für wen ist das **GRIMB**?
- Welche Aufgaben hat der Kanton?

Artikel 1

Der Zweck: Rechte geben und sichern

Das **GRIMB** will die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzen.

Damit Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben.

Überall:

- im Privatleben
- bei der Arbeit
- in der Gesellschaft.

Das **GRIMB** will die **Inklusion** fördern.

Damit Menschen mit Behinderungen Teil der Gesellschaft sind.

Das **GRIMB** garantiert die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das **GRIMB** bestimmt die Aufgaben vom Kanton.

GRIMB

Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Inklusion

Inklusion bedeutet:
Niemand wird ausgegrenzt.
Alle gehören dazu.

Artikel 2

Menschen mit Behinderungen: Wer ist gemeint?

Menschen mit Behinderungen sind

Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Es gibt verschiedene Arten von Beeinträchtigungen:

- körperliche
- kognitive
- psychologische
- eine Sinnes·beeinträchtigung.

Zum Beispiel wenn jemand blind ist.

Die Beeinträchtigung behindert die Menschen.

Sie stoßen immer wieder an **Barrieren**.

Deshalb können Menschen mit Behinderungen weniger gut am Leben der Gesellschaft teilhaben.

Oder sie können gar **nicht** teilhaben.

Menschen mit Behinderungen erfahren

Benachteiligungen.

Das bedeutet:

Menschen mit Behinderungen haben

wegen der Beeinträchtigung Nachteile:

- Sie erhalten **nicht** die gleichen Rechte.
- Sie werden **nicht** gleich behandelt.
- Sie haben **nicht** die gleichen Möglichkeiten.

Benachteiligung

Jemand behandelt mich wegen meiner Beeinträchtigung schlechter oder ungerecht.

Oder ich habe **nicht** die gleichen Rechte. Ein anderes Wort für Benachteiligung ist: Diskriminierung.

Artikel 3

Massnahmen: Wo braucht es sie?

Der Kanton will die **Gleichstellung** und die **Inklusion** fördern.

Dazu braucht es **Massnahmen**.

Es braucht **Massnahmen** für:

- die **Prävention**
Damit Menschen mit Behinderungen sich so gut wie möglich weiterentwickeln können.
- die **Erziehung**
Damit Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Unterstützung erhalten.
- den **Lebensort**
Damit Menschen mit Behinderungen selbst bestimmen, wie und wo sie wohnen.
- die **Ausbildung**
Damit Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung und eine Weiterbildung machen können.

Gleichstellung
bedeutet:
Alle Menschen werden gleich behandelt.

Inklusion
Inklusion bedeutet:
Niemand wird ausgegrenzt.
Alle gehören dazu.

Massnahmen
Der Kanton bestimmt eine Massnahme.
Die Massnahme hilft.
Zum Beispiel um Regeln umzusetzen.
Oder um eine Situation besser zu machen.

- die **Inklusion**:
 - im Arbeitsleben
 - im Kulturleben
 - in der Gesellschaft.

Damit Menschen mit Behinderungen überall dazu gehören.

Inklusion

Inklusion bedeutet:
Niemand wird
ausgegrenzt.
Alle gehören dazu.

Artikel 3a

Subventionen: Geld vom Kanton

Massnahmen kosten Geld.

Der Kanton bezahlt Geld für **Massnahmen**.

Dieses Geld heisst: **Subventionen**.

Ein Gesetz regelt die **Subventionen**.

Es heisst:

Subventions-gesetz.

Das Gesetz gilt für alle Subventionen.

Das **GRIMB** kann **keine** Regeln machen,
die gegen das **Subventions-gesetz** sind.

Massnahmen

Der Kanton bestimmt
eine Massnahme.
Die Massnahme hilft.
Zum Beispiel um Regeln
umzusetzen.
Oder um eine Situation
besser zu machen.

Subvention

Subventionen sind Geld.
Das Geld kommt
vom Kanton.
Das Geld ist für
einen bestimmten Zweck.

Artikel 4

Staatsrat und Verwaltung: Wer hat welche Aufgaben?

Der **Staatsrat** ist verantwortlich für das **GRIMB**.

Der **Staatsrat** muss dafür sorgen,

1. dass alle das **GRIMB** richtig anwenden.
2. dass es jedes Jahr genug Geld für **Massnahmen** hat.
3. dass **Massnahmen** für alle Menschen im Kanton auch gut sind für Menschen mit Behinderungen.

Das **Departement für Sozialwesen** ist verantwortlich für die **Massnahmen**.

Das Departement plant die **Massnahmen** zusammen mit:

- Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen
- **Institutionen**
- **Organisationen**

Das Departement hat folgende Aufgaben:

1. Es unterstützt Menschen mit Behinderungen.
Damit sie zu Hause bleiben können.

Staatsrat

Das ist die Regierung vom Kanton Wallis.

GRIMB

Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

2. **Institutionen** und **Organisationen** begleiten und betreuen

Menschen mit Behinderungen.

Das Departement organisiert die Zusammenarbeit.

Damit es die Angebote gibt, die es braucht.

Im ganzen Kanton.

Organisation

Damit meinen wir zum Beispiel einen Verein.

Der Verein setzt sich ein für Menschen mit Behinderungen.

3. Das Departement kontrolliert die Arbeit

von den **Institutionen** für Menschen mit Behinderungen.

4. Das Departement unterstützt:

- Präventionsangebote
- Erziehungsangebote und Ausbildungsangebote
- Inklusionsangebote

5. **Institutionen** betreuen im Auftrag vom Kanton

Menschen mit Behinderungen.

Das Departement kann mit den **Institutionen** einen Vertrag machen.

Der Vertrag regelt die **Leistungen** von der **Institution**.

Leistungen

Leistungen sind Angebote für Menschen mit Behinderungen.

Vielleicht fehlt eine bestimmte Art von **Institution**.

Dann kann der Kanton eine solche **Institution** schaffen.

Oder er kann eine solche **Institution** kaufen.

Der Kanton kann die **Institution** auch leiten.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen.

Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen.

Artikel 4a

La Castalie:

Institution für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Der Kanton gründet eine **Institution**.

Die **Institution** heisst: La Castalie.

La Castalie ist in Monthey.

La Castalie bietet Angebote für Erwachsene und Kinder mit kognitiver Beeinträchtigung.

Und für Erwachsene und Kinder mit mehreren Beeinträchtigungen.

Der **Staatsrat** ist verantwortlich für La Castalie.

Der **Staatsrat** hat eine **Verordnung** gemacht.

Die **Verordnung** regelt,

- wie La Castalie organisiert ist.
- welche **Leistungen** La Castalie anbietet.
- wieviel Geld La Castalie für die **Leistungen** bekommt.
- wer La Castalie kontrolliert.
- dass La Castalie die nötige **Infrastruktur** hat.
- dass La Castalie gute Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende hat.

Staatsrat

Das ist die Regierung vom Kanton Wallis.

Verordnung

Die Verordnung sagt, wie ein Gesetz umgesetzt werden soll.

Leistungen

Leistungen sind Angebote für Menschen mit Behinderungen.

Infrastruktur

Zur Infrastruktur gehört alles, was eine Institution oder ein Betrieb für die Arbeit braucht. Zum Beispiel Räume und Maschinen.



Bereich 2: Prävention

Prävention bedeutet:

Wir wollen, dass bestimmte Dinge **nicht** passieren.

Deshalb handeln wir vorher.

Wir tun etwas dagegen.

Ein Beispiel:

Menschen mit Behinderungen sollen in der eigenen Wohnung leben können.

Deshalb gibt es verschiedene Unterstützungs·angebote.

Zum Beispiel eine Wohn·begleitung.

Eine Fachperson von einer Organisation begleitet die Person mit Behinderung.

So kann die Person mit Behinderung den Alltag gut selbst gestalten.

Die Wohn·begleitung ist ein Präventions·angebot.

Damit die Person mit Behinderung **nicht** in eine Institution wechseln muss.

Prävention ist wichtig.

Sie schützt Menschen mit Behinderungen.

Und sie verhindert negative Folgen für Menschen mit Behinderungen.

In den Artikeln 5 und 6 geht es um die Prävention.

Artikel 5

Geld für Präventions-angebote

Manche **Institutionen** und **Organisationen**

bieten Präventions-angebote an.

Zum Beispiel eine Veranstaltung,

um auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen.

Der Kanton kann sie mit Geld unterstützen.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 6

Präventions-aktionen überwachen

Manche **Institutionen** und **Organisationen**

machen Aktionen zur Prävention.

Zum Beispiel eine Diskussion zum Thema:

Welche Barrieren gibt es bei Kultur-angeboten?

Wie kann man diese Barrieren abbauen?

Der Kanton koordiniert diese Aktionen.

Organisation

Damit meinen wir zum Beispiel einen Verein. Der Verein setzt sich ein für Menschen mit Behinderungen.



Bereich 3: Erziehung und schulische Ausbildung

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben das Recht auf Schule.

Der Kanton muss für gute Schulangebote sorgen.

Der Kanton fördert die **Inklusion** in der Schule.

In den folgenden Artikeln geht es um die Schule und die Ausbildung.

Artikel 7

Inklusion in der Schule

Für die Schule gibt es ein Gesetz.

Das Schulgesetz regelt zum Beispiel,

- wie die Schule aufgebaut ist.
- welche Aufgaben die Schule hat.

Die Regeln aus dem Schulgesetz sollen auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten.

Das Ziel ist so viel **Inklusion** wie möglich.

Inklusion

Inklusion bedeutet:
Niemand wird
ausgegrenzt.
Alle gehören dazu.

Artikel 8

Massnahmen für die Inklusion

Der Kanton will die Entwicklung fördern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Der Kanton will auch die **Inklusion** in der Schule fördern.

Dazu braucht es **Massnahmen**.

2 Gesetze regeln die **Massnahmen**:

- das Gesetz über die Sonderschulen
- das Jugendgesetz

Die **Massnahmen** richten sich nach dem Alter von den Kindern mit Behinderungen.

Es gibt **Massnahmen** ab dem Vorschul-Alter bis zum 21. Geburtstag.

Massnahmen

Der Kanton bestimmt eine Massnahme. Die Massnahme hilft. Zum Beispiel um Regeln umzusetzen. Oder um eine Situation besser zu machen.

Artikel 9

Eltern erhalten Geld

Manche Kinder mit Behinderungen besuchen eine Sonderschule.

Sie essen in der Schule.

Und sie bleiben vielleicht über Nacht in der Schule.

Es gibt ein Gesetz für die Sonderschulen.

Das Gesetz sagt:

Die Eltern müssen für das Essen und die Übernachtung bezahlen.

Sie bekommen aber vielleicht vom Kanton Geld dafür.

Artikel 10



Sonderschulen erhalten Geld

Sonderschulen müssen für einen guten Unterricht sorgen.

Dazu braucht eine Sonderschule genug Platz und genug Schulräume.

Sie braucht auch gute Lehrmittel und viele Dinge mehr.

Das alles gehört zur **Infrastruktur** von der Schule.

Vielleicht muss die Sonderschule einige Räume neu einrichten.

Oder sie muss neue Stühle kaufen.

Oder sie braucht mehr Platz und plant einen Neubau.

Dafür braucht die Sonderschule Geld.

Der Kanton kann die Sonderschule mit Geld für die **Infrastruktur** unterstützen.

Infrastruktur

Zur Infrastruktur gehört alles, was eine Institution oder ein Betrieb für die Arbeit braucht. Zum Beispiel Räume und Maschinen.



Bereich 4: Inklusion: Beruf, Kultur, Gesellschaft

Der Kanton fördert die **Inklusion** von Menschen mit Behinderungen in allen Lebens-bereichen:

- im Arbeitsleben.
- im Kulturleben.
- in der Gesellschaft.

Damit Menschen mit Behinderungen überall dazugehören.

In den folgenden Artikeln geht es darum, wie der Kanton **Inklusion** fördert.

4.1 Inklusion bei der Arbeit

Artikel 11

Eine Arbeits-stelle finden

Der Kanton hilft Menschen mit Behinderungen.

Damit sie eine Arbeits-stelle finden.

Oder damit sie eine Beschäftigung finden.

Damit will der Kanton die **Inklusion** bei der Arbeit fördern.

Manche Menschen können wegen einer Beeinträchtigung vielleicht eine Zeit lang **nicht** arbeiten.

Der Kanton unterstützt diese Menschen.

Damit sie wieder arbeiten können.

Und damit sie wieder eine Arbeits-stelle finden.

Dazu sagen wir: **Wieder-eingliederung**.

Inklusion

Inklusion bedeutet:
Niemand wird ausgegrenzt.
Alle gehören dazu.

Wieder-eingliederung

bedeutet:
Jemand ist wieder Teil von etwas.
Ein Beispiel:
Eine Person hat einen Unfall.
Sie kann lange Zeit **nicht** arbeiten.
Die Person bekommt Unterstützung.
Damit sie bald zurück ins Arbeits-leben kann.

Artikel 12

Massnahmen für die Berufs-bildung

Der Kanton unterstützt Menschen mit Behinderungen, damit sie:

- einen Beruf lernen können.
- eine gute Berufs-beratung erhalten.
- sich im Beruf weiterbilden können.
- einen neuen Beruf lernen können, wenn sie **nicht** mehr im alten Beruf arbeiten können.

Es braucht **Massnahmen**, damit:

- die **Inklusion** bei der Arbeit einfacher möglich ist.
- die **Wieder-eingliederung** einfacher gelingt.
- Menschen mit Behinderungen einfacher einen Beruf lernen können.
- der Abschluss von einer Berufs-ausbildung mit einem Diplom einfacher möglich ist.

Vielleicht gibt es noch **kein** Diplom für eine Ausbildung. Dann kann der Kanton ein Diplom schaffen.

Das ist wichtig:

Die **Massnahmen** richten sich nach dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen. Nach ihren Wünschen und nach ihrem Können.

Massnahmen

Der Kanton bestimmt eine Massnahme. Die Massnahme hilft. Zum Beispiel um Regeln umzusetzen. Oder um eine Situation besser zu machen.

Wieder-eingliederung

bedeutet:
Jemand ist wieder Teil von etwas.
Ein Beispiel:
Eine Person hat einen Unfall.
Sie kann lange Zeit **nicht** arbeiten.
Die Person bekommt Unterstützung.
Damit sie bald zurück ins Arbeits-leben kann.

Artikel 13

Lehrstellen und angepasste Arbeitsplätze

Es braucht Lehrstellen für Jugendliche mit Behinderungen.

Und es braucht Arbeitsplätze für die

Wieder-eingliederung.

Der Kanton und die Gemeinden halten Lehrstellen und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen frei.

Das gilt auch für **Institutionen**, die vom Kanton **Subventionen** erhalten.

Auch private Betriebe versuchen, Lehrstellen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Der Kanton muss die Lehrstellen und Arbeitsplätze bewilligen.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Subvention

Subventionen sind Geld. Das Geld kommt vom Kanton. Das Geld ist für einen bestimmten Zweck.

Artikel 14

Arbeiten mit viel und mit wenig Begleitung

Menschen mit Behinderungen sollen arbeiten können.

Es braucht deshalb verschiedene Arbeitsangebote.

Angebote mit mehr Begleitung und mit weniger Begleitung.

Die **Institutionen** und **Organisationen** müssen solche Angebote entwickeln und anbieten.

Auch der Kanton und die Gemeinden müssen das tun.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 15

Private Betriebe bekommen Geld

Menschen mit Behinderungen sollen auch in privaten Betrieben arbeiten können.

Der Kanton unterstützt private Betriebe mit Geld.

Damit sie Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen.

Zum Beispiel:

Ein Betrieb stellt eine Person mit Behinderung ein.

Der Betrieb bezahlt für die Person Geld an die **Sozialversicherungen**.

Der Betrieb bekommt dieses Geld vom Kanton zurück.

Einige **Institutionen** und **Organisationen** begleiten Menschen mit Behinderungen, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten.

Das fördert die **Inklusion**.

Der Kanton kann diese **Institutionen** und **Organisationen** mit Geld unterstützen.

Organisation

Damit meinen wir zum Beispiel einen Verein. Der Verein setzt sich ein für Menschen mit Behinderungen.

Sozialversicherung

Eine Sozialversicherung ist zum Beispiel die AHV. Oder die IV. Die Versicherung hilft. Damit niemand in Not gerät.

Artikel 16

Kanton, Gemeinden, Institutionen

Institutionen, der Kanton und die Gemeinden bieten Menschen mit Behinderungen:

- Arbeitsplätze
- Ausbildungsplätze
- Praktikumsplätze
- Plätze zur **Eingliederung**

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Sie bieten Menschen mit Behinderungen eine bestimmte Anzahl von **halb-geschützten Arbeitsplätzen**.

Halb-geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsplätze zur **Eingliederung**.

Das Ziel ist:

Menschen mit Behinderungen beginnen zu arbeiten.

Oder sie testen und verbessern ihr Können.

Artikel 17

Institutionen erhalten Geld für Angebote

Institutionen für Menschen mit Behinderungen bieten verschiedene

- Arbeitsangebote
- Ausbildungsangebote
- Beschäftigungsangebote

Die **Institutionen** erhalten dafür Geld vom Kanton.

Der Kanton fördert die Zusammenarbeit zwischen den **Institutionen**.

4.2 Inklusion im Kulturleben und in der Gesellschaft

Artikel 18

Wohn-angebote und Freizeit-aktivitäten

Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen, wie sie wohnen.

Der Kanton fördert deshalb verschiedene Wohnformen.

Menschen mit Behinderungen sollen an der Kultur teilhaben.

Der Kanton fördert deshalb Kultur-angebote und Freizeit-angebote für Menschen mit Behinderungen.

Artikel 19

Geld für einen Umbau

Der Kanton fördert den Bau und den Umbau von Wohnungen für Menschen mit Behinderungen.

Der Kanton kann den Umbau mit Geld unterstützen.

Eine Person mit Behinderungen kann vielleicht **nicht** die ganze Miete selbst bezahlen.

Der Kanton kann die Person mit Geld unterstützen.

Artikel 20

Wohnen in der Familie oder in einer WG

Manche Menschen mit Behinderungen wohnen statt in einer **Institution**

- bei der Familie
- in einer Pflegefamilie
- in einer **WG**

Der Kanton kann das private Wohnen mit Geld unterstützen.

Das ist wichtig:

Das private Wohnen darf **nicht** sehr viel mehr kosten als das Wohnen in einer **Institution**.

Vielleicht braucht die Person mit Behinderungen Betreuung zu Hause.

Dann erhält die Person vielleicht Geld für die Betreuung vom Kanton.

Damit sie zu Hause wohnen bleiben kann.

WG

WG ist die Abkürzung für: Wohngemeinschaft. In einer WG leben zwei oder mehr Personen zusammen.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 21

Subventionen für Institutionen

Verschiedene **Institutionen** bieten Wohn·angebote für Menschen mit Behinderungen.

Diese **Institutionen** bekommen **Subventionen** vom Kanton.

Manche **Institutionen** bieten Begleit·angebote.

Damit Menschen mit Behinderungen:

- an Freizeit·aktivitäten teilnehmen können.
- andere Menschen treffen können.
- Kurse besuchen können.

Diese **Institutionen** bekommen **Subventionen** vom Kanton.

Subvention

Subventionen sind Geld.
Das Geld kommt vom Kanton.
Das Geld ist für einen bestimmten Zweck.

Artikel 22

Behinderten·gerechtes Bauen

Einige Gebäude und Anlagen sind für alle Menschen offen.

Das sind öffentliche Gebäude und Anlagen.

Sie müssen **behinderten·gerecht** sein.

Damit Menschen mit Behinderungen sie nutzen können.

Barriere·freiheit ist deshalb wichtig.

Barriere-freiheit bei einem Neubau

Neue öffentliche Gebäude und Anlagen müssen behinderten-gerecht sein.

Das gilt für:

- ein religiöses Gebäude
Zum Beispiel eine Kirche oder eine Moschee.
- eine Schule
- ein Spital
- ein Heim
- ein Theater
- ein Museum
- ein Kino und ein Kultur-betrieb
- eine Sportanlage
- ein Restaurant und ein Hotel
- ein Laden
- ein Verwaltungs gebäude
- eine Bank und eine Versicherung
- eine Arztpraxis, eine Zahnarzt-praxis oder eine Apotheke
- ein Coiffeur-salon
- ein Parkhaus

Auch Verkehrs-einrichtungen müssen behinderten-gerecht sein.

Zum Beispiel Ampeln.

Und Verkehrswege müssen behinderten-gerecht sein.

Zum Beispiel Fusswege.

Damit Personen im Rollstuhl den Fussweg ohne Probleme nutzen können.

Barriere-freiheit bei Renovation

Man renoviert ein öffentliches Gebäude.

Oder man baut ein öffentliches Gebäude um.

Dann muss man das Gebäude behinderten-gerecht machen.

Ausser die Kosten dafür sind sehr hoch.

Dazu sagen wir: **unverhältnis-mässige Kosten.**

Neubau Mehrfamilien-haus oder Gebäude mit Arbeitsplätzen

Jemand baut ein Mehrfamilien-haus.

Oder ein Gebäude mit Arbeitsplätzen.

Dann muss man das Haus und das Gebäude so planen,
dass Menschen mit Behinderungen darin wohnen oder arbeiten
können.

Ausser die Kosten dafür sind sehr hoch.

Dazu sagen wir: **unverhältnis-mässige Kosten.**

Bau·bewilligung

Zum Bauen braucht es eine Bau·bewilligung.

Die Gemeinde entscheidet in der Regel über die Bau·bewilligung.

Es gibt Regeln für behinderten·gerechtes Bauen.

Die Gemeinde muss prüfen:

Hält der Bauplan die Regeln ein?

Nur dann gibt es eine Bau·bewilligung.

Geld für Umbau

Jemand will ein Gebäude oder eine Anlage behinderten·gerecht machen.

Dann gibt es vielleicht Geld vom Kanton.

Prüfstelle für behinderten·gerechtes Bauen

Der Kanton bestimmt eine Prüfstelle

für behinderten·gerechtes Bauen.

Der Kanton unterstützt die Prüfstelle mit Geld.

Artikel 23

Freiwillige Hilfe

Viele Menschen helfen sich gegenseitig.

Sie arbeiten freiwillig.

Der Kanton findet die freiwillige Arbeit sinnvoll.

Er unterstützt den Aufbau von freiwilliger Arbeit mit Geld.

Artikel 24

Massnahmen für Inklusion

Einige **Organisationen** bieten:

- Beratung
- Freizeit·angebote
- Sport·angebote
- Angebote, um andere Menschen zu treffen.

Diese Angebote fördern die **Inklusion**.

Die **Organisationen** erhalten dafür vielleicht Geld vom Kanton.

Organisation

Damit meinen wir zum Beispiel einen Verein.

Der Verein setzt sich ein für Menschen mit Behinderungen.

Inklusion

Inklusion bedeutet:
Niemand wird ausgegrenzt.
Alle gehören dazu.



Bereich 5: Beiträge an Institutionen

Der Kanton muss für Menschen mit Behinderungen sorgen.
Der Kanton ist verantwortlich,
dass es genug Wohn·angebote und Betreuungs·angebote gibt.
Er beauftragt **Institutionen**,
die Angebote anzubieten.
Dafür bezahlt der Kanton den **Institutionen** Geld.
In den folgenden Artikeln geht es um Beiträge für **Institutionen**.

Artikel 25

Wofür bekommt eine Institution Geld?

Eine **Institution** für Menschen mit Behinderungen
bekommt vom Kanton Geld für:

- **Investitionen**

Zum Beispiel für einen behinderten·gerechten
Umbau.

Das ist ein **Investitions·beitrag**.

- den **Betrieb**

Damit bezahlt die **Institution** einen Teil von den Kosten.

Zum Beispiel die Kosten für

- Löhne,
- Ausrüstung für den Computer,
- Strom.

Das ist ein **Betriebs·beitrag**.

Institution

Das ist eine Einrichtung.
Sie betreut Menschen
mit Behinderungen.
Eine Einrichtung ist zum
Beispiel eine Werkstätte
oder eine Tages·stätte.
Oder ein Wohnheim und
betreutes Wohnen.
Oder eine Schule.

Die **Institution** muss Bedingungen erfüllen.

Nur dann bekommt sie Geld vom Kanton.

Das sind die Bedingungen:

Die **Institution**:

- ist ein **gemein-nütziger** Betrieb.
- hat einen Vertrag mit dem Kanton.
- hat **nicht** genug eigenes Geld für den Betrieb.
- arbeitet wirtschaftlich.

Das bedeutet:

Die **Institution** geht sparsam mit Geld um.

- bekommt Geld von Menschen mit Behinderungen für die Angebote.

Gemein-nützig bedeutet:
Die Institution setzt sich für das Wohl von anderen ein.
Ihre Arbeit soll bestimmten Menschen nutzen.
Das Ziel ist **nicht**, so viel Geld wie möglich zu verdienen.

Artikel 26

Gemein·nützig: Die Institution braucht eine Anerkennung

Eine **Institution** für Menschen mit Behinderungen ist **nicht** automatisch **gemein·nützig**.

Die **Institution** braucht dafür die **Anerkennung** vom Kanton.

Die Anerkennung ist eine Bewilligung.

Der Kanton muss zuerst bestätigen, dass die **Institution gemein·nützig** ist.

Was muss die **Institution** für die **Anerkennung** tun?

Die **Institution** muss Gründe nennen, wieso es die **Institution** braucht.

Zum Beispiel:

- das Ziel von der **Institution**.
- eine bestimmte Anzahl Menschen mit Behinderungen betreuen und begleiten.
- Angebote anbieten, die es im Kanton wirklich braucht.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tages·stätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

5.1. Investitions-beiträge

Beispiel 1:

Das Wohnheim von einer **Institution** ist alt.

Viele Zimmer sind zu wenig modern.

In einigen Wohnungen braucht es eine neue Küche.

Die **Institution** plant deshalb einen Umbau.

Der Kanton bezahlt Geld für den Umbau.

Beispiel 2:

Eine **Institution** braucht mehr Platz.

Sie will deshalb ein neues Gebäude bauen.

Die **Institution** hat aber **nicht** genug Geld für den Neubau.

Der Kanton kann der **Institution** Geld leihen.

In beiden Beispielen erhält eine **Institution** Geld vom Kanton.

Die **Institution** investiert das Geld.

Das Geld heisst: **Investitions-beitrag**.

Sie lesen in den folgenden Artikeln,

woher das Geld für die **Investitions-beiträge** kommt.

wann der Kanton einen **Investitions-beitrag** bezahlt.

Artikel 27

Geld für Investitionen

Der Kanton hat einen **Fonds**.

Im **Fonds** hat es Geld.

Der Kanton kann mit diesem Geld ein Grundstück kaufen.

Oder ein Gebäude.

Der Kanton kann das Grundstück oder das Gebäude einer **Institution** geben.

Damit die **Institution** das Grundstück oder das Gebäude für ihre Angebote nutzen kann.

Der Kanton kann einer **Institution** auch Geld geben.

Damit die **Institution** zum Beispiel

- ein Gebäude kaufen kann.
- ein Gebäude bauen kann.
- eine Werkstätte vergrössern kann.
- bestehende Gebäude renovieren und barriere-frei umbauen kann

Fonds

Ein Fonds ist eine Geldreserve. Das Geld ist nur für bestimmte Dinge.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tages-stätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 28

Subventions-satz:

Die Institution muss einen Teil selbst bezahlen

Eine **Institution** bekommt vom Kanton **Subventionen**.

Zum Beispiel für einen Neubau.

Der **Subventions-satz** ist 75 Prozent.

Das bedeutet: Die **Institution** kann mit den Subventionen 75 Prozent vom Neubau bezahlen.

Subvention

Subventionen sind Geld. Das Geld kommt vom Kanton. Das Geld ist für einen bestimmten Zweck.

Der Kanton und die Gemeinden bezahlen die **Investitions-beiträge**.

Ein Gesetz regelt, wer wieviel von den Beiträgen bezahlt.

Artikel 29

Investitions-beiträge zurückzahlen

Eine **Institution** bekommt einen **Investitions-beitrag**.

Der Beitrag ist für ein bestimmtes Ziel.

Die **Institution** muss dieses Ziel 30 Jahre lang verfolgen.

Sonst bekommt die **Institution** den Beitrag **nicht**.

Oder sie muss einen Teil vom Geld zurückzahlen.

Ein Beispiel:

Die **Institution** will Wohnungen für Wohngruppen umbauen.

Die **Institution** muss die Wohngruppen 30 Jahre lang führen.

Vielleicht gibt die **Institution** die Wohnungen nach ein paar Jahren auf.

Oder sie nutzt die Wohnungen für etwas anderes.

Dann muss die **Institution** den Beitrag zurückzahlen.

Institution

Das ist eine Einrichtung.
Sie betreut Menschen mit Behinderungen.
Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tages-stätte.
Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen.
Oder eine Schule.

Artikel 30

Die Institution ist nicht im Kanton Wallis

Der Kanton gibt in der Regel nur Walliser **Institutionen** Geld.

Manchmal gibt er auch einer **Institution** ausserhalb vom Kanton Geld.

Die **Institution** muss dann Wohnplätze, Beschäftigungsplätze oder Arbeitsplätze reservieren.

Diese Plätze sind für Menschen mit Behinderungen aus dem Kanton Wallis.

Der Kanton gibt das Geld aber nur, wenn es im Kanton Wallis sonst zu wenig Plätze hat.

5.2. Betriebs-beiträge

Eine **Institution** produziert verschiedene Produkte.

Sie braucht Geld für die Produktion.

Zum Beispiel für Strom und Maschinen.

Aber auch für die Löhne von den Mitarbeitenden.

Alle Kosten zusammen sind die **Betriebs-kosten**.

Die **Institution** verdient mit Aufträgen und mit Produkten Geld.

Das Geld reicht aber **nicht** für die ganzen **Betriebs-kosten**.

Die **Institution** bekommt vom Kanton Geld.

Sie kann mit dem Geld einen Teil von den **Betriebs-kosten** bezahlen.

Das Geld heisst: **Betriebs-beitrag**.

In den folgenden Artikel geht es darum,
wie das **GRIMB** die **Betriebs-beiträge** regelt.

Artikel 31

Betriebs-beitrag

Der Kanton und die Gemeinden bezahlen einen Teil von den **Betriebs-kosten** von den

Institutionen.

Dieses Geld heisst: **Betriebs-beitrag**.

Institution

Das ist eine Einrichtung.
Sie betreut Menschen mit Behinderungen.
Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tages-stätte.
Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen.
Oder eine Schule.

Artikel 32

Wie hoch sind die Betriebs-beiträge?

Der Kanton bestimmt, wie hoch der **Betriebs-beitrag** ist.

Dazu schaut der Kanton,

wie viel Geld hat die **Institution**.

Und wie viel Geld braucht die **Institution** für den Betrieb.

Eine **Institution** verdient Geld.

Mit dem Geld bezahlt die **Institution** die Löhne

und die Rechnungen.

Am Ende vom Jahr bleibt Geld übrig oder **nicht**.

Hat die **Institution** mehr Geld gebraucht als verdient?

Dann gibt es einen Verlust.

Dazu sagen wir: **Defizit**.

Der Kanton bezahlt einen Teil vom **Defizit**.

Er bezahlt in der Regel höchstens 80 Prozent vom **Defizit**.

Den Rest muss die **Institution** selbst bezahlen.

Institution

Das ist eine Einrichtung.
Sie betreut Menschen
mit Behinderungen.
Eine Einrichtung ist zum
Beispiel eine Werkstätte
oder eine Tages-stätte.
Oder ein Wohnheim und
betreutes Wohnen.
Oder eine Schule.

Artikel 33

Beiträge für Institutionen ausserhalb vom Kanton

Meistens hat der Kanton Wallis **keinen** Vertrag mit einer **Institution** ausserhalb vom Kanton.

Manchmal macht der Kanton aber einen Vertrag mit einer **Institution** ausserhalb vom Kanton.

Dann bezahlt der Kanton die Kosten für einen Wohn·platz oder für einen Betreuungs·platz.

Die **Institution** muss aber Menschen mit Behinderungen aus dem Kanton Wallis betreuen und begleiten.

Und der Kanton muss den Wechsel zu dieser **Institution** bewilligt haben.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tages·stätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 34

Private Institution

Es braucht genug Wohn·angebote und Betreuungs·angebote für Menschen mit Behinderungen.

Private **Institutionen** bieten solche Angebote an.

Eine private **Institution** hat nur eine Bewilligung vom Kanton.

Sie hat aber keinen Auftrag vom Kanton für Angebote.

Der Kanton kann den Wechsel einer Person in eine private **Institution** bewilligen.

Und der Kanton kann einen Teil von den Kosten für den Wohn·platz oder für den Betreuungs·platz bezahlen.

Artikel 35

Wer bezahlt die Betriebs-beiträge?

Der Kanton und die Gemeinden bezahlen die **Betriebs-beiträge**.

Ein Gesetz regelt, wer wieviel davon bezahlt.



Bereich 5a: Rechts·ansprüche von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben Rechte.

Zum Beispiel das Recht auf Bildung.

Das bedeutet:

Ich darf in die Schule gehen.

Menschen mit Behinderungen haben auch **Rechts·ansprüche**.

Einen **Rechts·anspruch** haben bedeutet:

Ich kann verlangen, dass

- ich etwas bekomme.
- jemand etwas tun muss.
- jemand etwas **nicht** tun soll.

Ich kann einen **Rechts·anspruch** durchsetzen.

Zum Beispiel vor Gericht.

In den Artikeln 35a bis 35h geht es

um die **Rechts·ansprüche** von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 35a

Rechtsanspruch: Wer muss handeln?

Das **GRIMB** regelt die **Rechtsansprüche**.

Menschen mit Behinderungen haben einen

Rechtsanspruch.

Der **Rechtsanspruch** richtet sich an bestimmte

Adressaten.

Der **Adressat** muss handeln.

Die **Adressaten** sind:

- der Kanton
- eine Gemeinde
- **Institutionen**, die Aufgaben vom Kanton oder von der Gemeinde übernehmen.
Zum Beispiel eine Schule oder ein Spital.
- ein Betrieb, der **Leistungen** für alle Menschen anbietet.
Zum Beispiel ein Restaurant oder ein Laden.

GRIMB

Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Rechtsanspruch

Einen Rechtsanspruch haben bedeutet:
Ich kann verlangen, dass

- ich etwas bekomme.
- jemand etwas tut.
- jemand etwas **nicht** tut.

Adressaten

Dazu gehören:

- der Kanton
- die Gemeinden
- Institutionen, die Aufgaben vom Kanton oder von einer Gemeinde haben
Zum Beispiel eine Schule
- Betriebe, die Leistungen für alle Menschen anbieten.
Zum Beispiel ein Laden.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 35b

Benachteiligung ist verboten

Es gibt **direkte** und **indirekte Benachteiligungen**.

Eine **direkte Benachteiligung** ist:

Jemand behandelt eine Person mit Behinderungen wegen ihrer Beeinträchtigung schlechter oder ungerecht.

Eine **indirekte Benachteiligung** ist versteckt.

Wir sehen die Benachteiligung **nicht** sofort.

Vorschriften gelten oft für alle Menschen.

Manche Vorschriften schliessen aber Menschen mit Behinderungen aus.

Oder die Vorschriften haben Nachteile für sie.

Jede **Benachteiligung** von Menschen mit Behinderungen ist verboten.

Ausser es gibt einen sehr wichtigen Grund für die **Benachteiligung**.

Die **Adressaten** müssen dafür sorgen, dass

- es **keine Benachteiligungen** gibt.
- **Benachteiligungen** abgebaut werden.
- **Benachteiligungen** weniger gross sind.

Benachteiligung

Jemand behandelt mich wegen meiner Beeinträchtigung schlechter oder ungerecht.

Oder ich habe **nicht** die gleichen Rechte. Ein anderes Wort für Benachteiligung ist: Diskriminierung.

Adressaten

Dazu gehören:

- der Kanton
- die Gemeinden
- Institutionen, die Aufgaben vom Kanton oder einer Gemeinde haben
Zum Beispiel eine Schule
- Betriebe, die Leistungen für alle Menschen anbieten.
Zum Beispiel ein Laden.

Artikel 35c

Informationen für alle

Die **Adressaten** bieten verschiedene **Leistungen** an.
Sie müssen dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen die **Leistungen**
nutzen können.

Die **Adressaten** informieren die Menschen mit
Behinderungen
über ihre **Leistungen**.
Sie müssen dafür sorgen,
dass sie alle diese Informationen verstehen.

Vielleicht braucht eine Person besondere Unterstützung.
Und die Person fordert die Unterstützung.
Zum Beispiel:

- Gebärden·sprache
- Informationen in einfacher Sprache
- ein Gespräch

Dann müssen die **Adressaten** diese Unterstützung geben.

Adressaten

Dazu gehören:

- der Kanton
- die Gemeinden
- Institutionen,
die Aufgaben vom
Kanton
oder von einer
Gemeinde
haben
Zum Beispiel eine
Schule
- Betriebe, die Leistungen
für alle Menschen
anbieten.
Zum Beispiel ein Laden.

Leistungen

Leistungen sind Angebote
für Menschen
mit Behinderungen.

Artikel 35d

Verhältnis-mässigkeit

Manchmal werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeschränkt.

Ein Beispiel:

Ein Museum ist in einem alten Gebäude.

Eine Treppe führt zum Eingang vom Museum.

Es hat **keine** Rampe.

Eine Person im Rollstuhl kann den Eingang deshalb **nicht** benützen.

Die Person im Rollstuhl hat aber das Recht, das Museum zu besuchen.

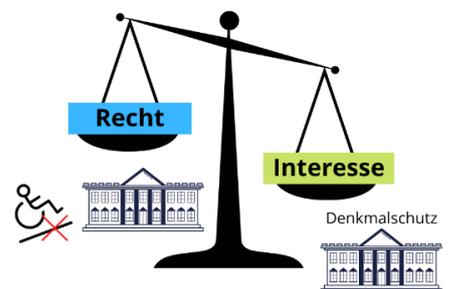
Das Museum darf aber **keine** Rampe bauen.

Das Gebäude steht nämlich unter Denkmalschutz.

Hier stehen sich 2 Interessen gegenüber:

Auf der einen Seite ist der **Rechtsanspruch** auf **Gleichstellung**.

Auf der anderen Seite ist das Interesse Denkmalschutz.



Rechtsanspruch

Einen Rechtsanspruch haben bedeutet:
Ich kann verlangen, dass

- ich etwas bekomme.
- jemand etwas tut.
- jemand etwas **nicht** tut.

Gleichstellung

bedeutet:
Alle Menschen werden gleich behandelt.

Man muss immer abwägen:

Welches Interesse ist grösser?

In der Rechtssprache sagen wir:

Die Einschränkung vom Recht muss **verhältnis·mässig** sein.

Das bedeutet:

Man vergleicht,

wie viel Aufwand ist nötig.

Und welchen Nutzen gibt es.

Ist der Aufwand viel höher als der Nutzen?

Dann kann ein anderes Interesse

die Rechte von Menschen mit Behinderungen einschränken.

Man muss immer die verschiedenen Interessen abwägen.

Folgende Interessen muss man prüfen:

- Umweltschutz
- Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalschutz
- Sicherheit im Verkehr und in einem Betrieb

verhältnis·mässig

bedeutet:

Der Aufwand und der Nutzen sind in einem guten Verhältnis zueinander.

Adressaten

Dazu gehören:

- der Kanton
- die Gemeinden
- Institutionen,
die Aufgaben vom Kanton

oder von einer Gemeinde haben

Zum Beispiel eine Schule

- Betriebe, die Leistungen für alle Menschen anbieten.

Zum Beispiel ein Laden.

Auch Interessen von den **Adressaten** können ein Recht einschränken.

Zum Beispiel:

- etwas ist viel zu teuer und viel zu kompliziert
- etwas braucht viel zu viel Zeit
- etwas verschlechtert die Situation für die **Adressaten**

Wichtig sind auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Man muss prüfen:

- was ist es für ein **Rechtsanspruch**?
- welche Bedeutung hat der **Rechtsanspruch**?
- gibt es andere Möglichkeiten?
- wie viele Menschen mit Behinderungen sind betroffen?

Rechtsanspruch

Einen Rechtsanspruch haben bedeutet:

Ich kann verlangen, dass

- ich etwas bekomme.
- jemand etwas tut.
- jemand etwas **nicht** tut.

Artikel 35e

Seine Rechte fordern und durchsetzen

Das **GRIMB** sagt neu:

Menschen mit Behinderungen können einen **Rechtsanspruch** verlangen.

Sie können das bei der Verwaltungsbehörde oder beim Gericht tun.

Sie können dort fordern:

- Es droht eine **Benachteiligung**.
Die Behörde oder das Gericht muss die Benachteiligung verbieten.
- Es gibt bereits eine Benachteiligung.
Die Behörde oder das Gericht muss die **Benachteiligung** aufheben.
- Die Behörde oder das Gericht muss die Benachteiligung feststellen.

Man will eine **Benachteiligung** auflösen.

Manchmal gibt es aber **keine verhältnis-mässige** Lösung.

Dann muss man eine gute Alternative finden.

GRIMB

Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Rechtsanspruch

Einen Rechtsanspruch haben bedeutet:
Ich kann verlangen, dass

- ich etwas bekomme.
- jemand etwas tut.
- jemand etwas **nicht** tut.

Benachteiligung

Jemand behandelt mich wegen meiner Beeinträchtigung schlechter oder ungerecht.
Oder ich habe **nicht** die gleichen Rechte.
Ein anderes Wort für Benachteiligung ist: Diskriminierung.

verhältnis-mässig

bedeutet:
Der Aufwand und der Nutzen sind in einem guten Verhältnis zueinander.

Eine Person mit Behinderungen will einen Rechtsanspruch durchsetzen.

Dann gibt es ein Verfahren.

Die Person kann Unterstützung für das Verfahren fordern.

Damit sie alles versteht, was im Verfahren passiert.

Zum Beispiel eine Gebärdensprachdolmetscherin

für die Gespräche mit der Behörde oder mit dem Gericht.

Artikel 35f

Keine Beweise nötig

Eine Person mit Behinderungen will ein Recht durchsetzen.

Es gibt ein **Rechtsverfahren**.

Die Person mit Behinderungen erzählt im Verfahren von der **Benachteiligung**.

Die Erzählung macht Sinn.

Dann glaubt die Verwaltung oder das Gericht der Person mit Behinderungen,

dass es eine **Benachteiligung** gibt.

Die Person mit Behinderungen muss die **Benachteiligung nicht** beweisen.

Rechtsverfahren

Ein Rechtsverfahren ist zum Beispiel ein Prozess vor Gericht.

Benachteiligung

Jemand behandelt mich wegen meiner Beeinträchtigung schlechter oder ungerecht.

Oder ich habe **nicht** die gleichen Rechte.

Ein anderes Wort für Benachteiligung ist: Diskriminierung.

Artikel 35g

Ein Verfahren kostet nichts

Eine Person mit Behinderungen will einen **Rechtsanspruch** durchsetzen.

Das kostet normalerweise Geld.

Die Person muss aber **nichts** bezahlen.

Sagt die Person im Verfahren extra **nicht** die Wahrheit?

Dann muss sie vielleicht trotzdem Kosten für das Verfahren bezahlen.

Rechtsanspruch

Einen Rechtsanspruch haben bedeutet:

Ich kann verlangen, dass

- ich etwas bekomme.
- jemand etwas tut.
- jemand etwas **nicht** tut.

Artikel 35h

Behindertenorganisationen können klagen

Schweizer Behindertenorganisationen können

Rechtsansprüche verlangen.

Dazu sagen wir in der Rechtsprache:

Sie haben ein **Klagerecht** und ein **Beschwerderecht**.

Der Kanton bestimmt,

welche Behindertenorganisationen diese Rechte haben.

Rechtsanspruch

Einen Rechtsanspruch haben bedeutet:

Ich kann verlangen, dass

- ich etwas bekomme.
- jemand etwas tut.
- jemand etwas **nicht** tut.



Bereich 6: Verfahren und Umsetzung

Der Kanton muss die Rechte von Menschen mit Behinderungen sichern und umsetzen.

Der Kanton schafft eine Fachstelle:

das Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In den folgenden Artikel geht es darum:

- Wie setzt der Kanton das **GRIMB** um?
- Welche Aufgaben hat das neue Büro?

Artikel 36

Ausbildung Personal

Fachpersonen betreuen und begleiten Menschen mit Behinderungen.

Der Kanton bestimmt die Ausbildung für die Fachpersonen.

Der Kanton sorgt für die Ausbildung und die Weiterbildung von den Fachpersonen.

Dazu arbeitet der Kanton mit Bildungs-institutionen zusammen.

Es gibt verschiedene Ausbildungen.

Jede Ausbildung hat ein eigenes Diplom.

Der Kanton entscheidet zusammen mit den Berufs-verbänden, welche Diplome gleich viel Wert haben.

Artikel 36a

Schwerpunkte bei der Umsetzung

Der Kanton plant die Umsetzung von den Rechten für Menschen mit Behinderungen.

Der Kanton bestimmt regelmässig die Schwerpunkte für die Umsetzung.

Also das, was der Kanton als nächstes tun will.

Artikel 36b

Plan für Massnahmen

Es braucht **Massnahmen** für die Umsetzung vom **GRIMB** und von anderen wichtigen Gesetzen.

Verschiedene Departemente vom Kanton erarbeiten die **Massnahmen**.

Sie richten sich dabei nach den Schwerpunkten.

GRIMB

Gesetz über die Rechte und Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Massnahmen

Der Kanton bestimmt eine Massnahme. Die Massnahme hilft. Zum Beispiel um Regeln umzusetzen. Oder um eine Situation besser zu machen.

Artikel 36c

Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Kanton richtet ein Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.

Das Büro gehört zur Koordinationsstelle

für Fragen im Bereich Behinderung in der Dienststelle für Sozialwesen.

Artikel 36d

Die Aufgaben vom Büro

Das Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat folgende Aufgaben:

- Es organisiert die Umsetzung des **GRIMB**.
- Es berät die **Adressaten** aus Artikel 35a.
- Es tauscht sich aus mit den **Adressaten** und dem Bund.
- Es hilft allen Departementen im Kanton bei ihren **Massnahmen**.
- Es schreibt regelmässig einen Bericht über seine Arbeit.
Der Bericht wird veröffentlicht.

GRIMB

Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Massnahmen

Der Kanton bestimmt eine Massnahme. Die Massnahme hilft. Zum Beispiel um Regeln umzusetzen. Oder um eine Situation besser zu machen.

Das Büro tauscht sich regelmässig aus mit Menschen mit Behinderungen und mit Behindertenorganisationen.

Vielleicht arbeitet das Büro mit Fachstellen zusammen.

Artikel 36e

Das Büro macht Empfehlungen

Das Büro kann den **Adressaten** aus Artikel 35a Empfehlungen geben.

Adressaten

Dazu gehören:

- der Kanton
- die Gemeinden
- Institutionen, die Aufgaben vom Kanton oder von einer Gemeinde haben
Zum Beispiel eine Schule
- Betriebe, die Leistungen für alle Menschen anbieten.
Zum Beispiel ein Laden.

Artikel 36f

Das Büro erhält wichtige Informationen

Das Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhält wichtige Informationen von den Behörden. Und von **Institutionen**, die Aufgaben für den Kanton und die Gemeinden übernehmen. Zum Beispiel wenn ein neues Gesetz geplant ist. Oder andere Projekte zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tagesstätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 37

Kommission für Fragen zum Thema Behinderungen

Es gibt eine kantonale Kommission für Menschen mit Behinderungen. Der Kanton bestimmt, wer Mitglied in der Kommission ist.

Die Mitglieder sind:

- vor allem Menschen mit Behinderungen.
- Personen von Behindertenorganisationen
- Personen aus der Wirtschaft
- Personen von verschiedenen Behörden.

Die Kommission arbeitet frei und selbstständig.

Was macht die Kommission?

- Die Kommission berät Departement und **Staatsrat** bei Fragen zum Thema Behinderungen.
Und wie der Kanton die Gesetze weiterentwickelt.
Damit alle Gesetze die Rechte von Menschen mit Behinderungen achten.
- Die Kommission beobachtet,
Und wie der Kanton das Gesetz umsetzt.
- Die Kommission berät dabei den Kanton.
- Die Kommission sagt ihre Meinung zur Arbeit von der Koordinations-stelle.
Zum Beispiel zum Bericht vom Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Die Kommission schreibt regelmässig einen Bericht über ihre Arbeit.
Der Bericht wird veröffentlicht.

Staatsrat

Das ist die Regierung vom Kanton Wallis.

Artikel 38

Aufsicht und Bewilligung

Der Kanton kontrolliert alle **Institutionen** für Menschen mit Behinderungen.

Die **Institutionen** brauchen eine Bewilligung vom Kanton.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tages-stätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 38a

Ombuds-stelle für Anliegen und Beschwerden

Eine Person hat ein Anliegen zur Betreuung in einer

Institution.

Oder sie will eine Beschwerde machen zur Betreuung in einer **Institution**.

Oder etwas melden,

das an der Betreuung in einer **Institution nicht** gut ist.

Dann kann sich die Person

bei der **Ombuds-stelle** vom Kanton melden.

Die **Ombuds-stelle** hilft und berät die Person.

Institution

Das ist eine Einrichtung. Sie betreut Menschen mit Behinderungen. Eine Einrichtung ist zum Beispiel eine Werkstätte oder eine Tages-stätte. Oder ein Wohnheim und betreutes Wohnen. Oder eine Schule.

Artikel 39

Beschwerde gegen eine Verfügung

Eine Person oder eine **Institution** erhält eine **Verfügung** von einer Behörde.

Bei einer **Verfügung** geht es um einen bestimmten Fall.

In der **Verfügung** geht es zum Beispiel um einen Wohn-platz.

Die **Verfügung** regelt dann zum Beispiel, wer wie viel Geld für den Wohnplatz bezahlt.

Die Person oder **Institution** ist mit der Verfügung **nicht** einverstanden.

Dann kann sie eine Beschwerde machen beim **Staatsrat**.

Verfügung

Die Verfügung ist eine Anordnung von einer Behörde. Das bedeutet: Die Behörde sagt, wer was tun muss. Zum Beispiel eine Verfügung von der IV. Darin steht, was die IV entschieden hat.

Staatsrat

Das ist die Regierung vom Kanton Wallis.

Artikel 39a

Fonds für soziale und berufliche Integration

Es gibt einen **Fonds für die Integration**.

Im **Fonds** hat es Geld.

Der Kanton fördert die Integration mit Geld aus dem **Fonds**.

Damit Menschen mit Behinderungen überall dazugehören.

Menschen mit Behinderungen können Geld aus diesem **Fonds** bekommen.

Fonds

Ein Fonds ist eine Geldreserve. Das Geld ist nur für bestimmte Dinge.



Bereich 7: Schlussbestimmungen

In den folgenden Artikeln geht es um,

- welche Gesetze das **GRIMB** ersetzt.
- ab wann das **GRIMB** gilt.

Artikel 40

Bestimmungen für die Umsetzung

Der **Staatsrat** hat eine **Verordnung** gemacht.

Die **Verordnung** regelt,

wie der Kanton das **GRIMB** umsetzen muss.

In der Rechts-sprache sagen wir dazu: **Vollzug**.

Staatsrat

Das ist die Regierung vom Kanton Wallis.

GRIMB

Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Artikel 41

Das GRIMB ersetzt ältere Gesetze

Das **GRIMB** hebt einige ältere Bestimmungen und Gesetze auf.

Sie gelten jetzt **nicht** mehr.

Artikel 42

Ab wann gilt das GRIMB?

Das neue **GRIMB** gilt ab dem 1. Januar 2022.

GRIMB

Gesetz über
die Rechte und die
Inklusion
von Menschen
mit Behinderungen